



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Veterinäramt

Jahresbericht 2016





**Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Veterinäramt**

Herausgeberin

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Veterinäramt

Verantwortlich

Regula Vogel, Dr. med. vet, Kantonstierärztin, Amtsleiterin

Redaktion

Mona Neidhart, lic. rer. soc.

Gestaltung und Druck

kdmz

Auflage

300

Veterinäramt Kanton Zürich

Zollstrasse 20
Postfach
CH-8090 Zürich
Telefon +41 43 259 41 41
Fax +41 43 259 41 40
kanzlei@veta.zh.ch
www.veta.zh.ch

Das Veterinäramt im Dienst der Tiere und Menschen

Das Veterinäramt des Kantons Zürich ist der Gesundheitsdirektion angegliedert. Es erfüllt vielfältige Aufgaben, die alle im Zusammenhang mit Tieren stehen, teilweise aber auch die Menschen direkt betreffen. So ist das Gebiet der Tierseuchen ein zentraler Aufgabebereich des Veterinäramts. Um Tierseuchen vorzubeugen, nimmt es Meldungen zu neuen Tierhaltungen entgegen, überwacht die Nutztierbestände mit Laboruntersuchungen und setzt je nach Seuchenlage bereits vorbeugend Massnahmen um. Der Tierschutz ist ein weiterer zentraler Bereich und das Veterinäramt hat den gesetzlichen Auftrag, das Wohlergehen von Heim-, Wild-, Nutz- und Versuchstieren zu gewährleisten. Hierzu überprüft es, ob die Tierschutzstandards angewendet werden. Im Nutztierbereich finden zu diesem Zweck regelmässig Kontrollen statt. Bei Heimtieren erst nach der Meldung eines Mangels oder Vorfalls. Werden die Tierschutzvorgaben missachtet, schreitet das Veterinäramt ein und verfügt wenn nötig Auflagen, um die Mängel zu beheben. Kommt es zu Strafverfahren wegen Verstössen gegen das Tierschutzgesetz, nimmt es die Parteirechte des Tieres wahr. Neben dem Tierschutz sorgt es für die Lebensmittelsicherheit, indem es für die Fleischkontrolle bei der Schlachtung zuständig ist und auf Landwirtschaftsbetrieben die Hygiene und den Medikamenteneinsatz überprüft. Ziel ist es, die gesundheitlichen Risiken für Mensch und Tier möglichst tief zu halten. Weiter setzt sich das Veterinäramt für ein entspanntes und sicheres Mit- und Nebeneinander von Mensch und Hund ein und betreibt ausserdem die Findeltiermeldestelle. Den 24-Stunden-Notfalldienst unterhält es, um für Notfälle im Tierschutz oder in Krisensituationen gerüstet zu sein, beispielsweise beim Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche.

Krisenmanagement bei gravierenden Tierseuchen

Vogelgrippe, Maul- und Klauenseuche, Lumpy skin disease – Tierseuchen gibt es viele. Die einen sind eher harmlos, andere haben massive wirtschaftliche Folgen, weil Tiere krank werden, sterben oder ihr Fleisch nicht mehr verwertet werden kann. Einige Tierseuchen sind auch für den Menschen ansteckend und können zu Krankheit und unter Umständen zum Tod führen. Um Tierseuchen rasch und effektiv bekämpfen zu können, werden sie überwacht. Doch wenn eine wirtschaftlich und gesundheitlich bedeutsame Seuche ausbricht, muss auch das Krisenmanagement bereit sein.

November 2016. Am Bodensee wird ein an der Vogelgrippe gestorbener Wildvogel gefunden. Erinnerungen an den Winter 2006 werden wach, als das auch für Menschen gefährliche und hochansteckende Vogelgrippe-Virus H5N1 erstmals in der Schweiz nachgewiesen wurde. Damals wurde eine schweizweite Stallpflicht für Geflügel erlassen. Tatsächlich verhinderte diese Sofortmassnahme, dass die Seuche auf Geflügelhaltungen übergreifen konnte oder gar Menschen infiziert wurden. Diesmal handelt es sich um das Virus H5N8, das nur insofern weniger schlimm ist als sein Vorgänger, als dass bislang keine Übertragung auf den Menschen nachweisbar ist.

Latente Bedrohung durch Tierseuchen

Gerade bei hochansteckenden Seuchen sowie bei solchen, die auch für die menschliche Gesundheit eine Gefahr darstellen (sogenannte Zoonosen), gilt es, aufmerksam zu sein und zu bleiben. Deshalb werden Tierseuchen stets überwacht. Auf Bundes- und internationaler Ebene ist das Sache des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, auf Kantonsebene sind die jeweiligen Veterinärämter für die Seuchenüberwachung zuständig. Nur wer die Seuchenlage europaweit und international gut beobachtet, kann rechtzeitig Massnahmen zum Schutz ergreifen, wie beispielsweise ein Importverbot für Tiere und tierische Produkte aussprechen, Ausstellungen mit Tieren absagen oder gezielte nationale Untersuchungsprogramme etablieren.

Krisenvorsorge und Krisenmanagement

Bei hochansteckenden Seuchen, zu denen auch die Vogelgrippe gehört, würden in der Schweiz rasch umfassende Massnahmen umgesetzt, wenn Nutztierbestände infiziert wären. Die sofortige Sperrung des Betriebs für den Tier- und Waren- sowie gegebenenfalls auch für den Personenverkehr müsste so bald als möglich umgesetzt werden. Alle für die Tierseuche empfänglichen Tiere auf dem betroffenen Betrieb müssten getötet werden. Der Veterinärdienst kann für diese Fälle auf die Hilfe von Polizei, Feuerwehr und Zivilschutz zählen. Sollte sich eine solche Seuche schweizweit ausbreiten, würde auch das Militär eingesetzt werden. Um für den Ernstfall möglichst gut vorbereitet zu sein, wird dieses Krisenmanagement jährlich mit den externen Hilfskräften, insbesondere mit der Feuerwehr, geübt. Hierzu wird auf einem landwirtschaftlichen Betrieb oder auf einem Übungsgelände der Feuerwehr konkret ausgeführt, was im Seuchenfall zu tun ist. Ziel ist es, zu verhindern, dass sich die Seuche weiter ausbreiten kann und den Betrieb anschliessend vom Erreger zu befreien. Zur Krisenvorsorge gehört auch, dass das zur Bekämpfung einer Seuche notwendige Material wie Reinigungs- und Desinfektionsmittel, aber auch zur Tötung und Entsorgung von Tieren zur Verfügung steht. Im Kanton Zürich arbeitet das Veterinäramt in der Materialbewirtschaftung eng mit der Gebäudeversicherung, der Feuerwehr sowie der Kantonsapotheke zusammen.

Ausnahmezustand wegen einer Tierseuche

Im Fall eines hochansteckenden Seuchengeschehens wird die Führungsorganisation für ausserordentliche Lagen des Kantons Zürich unter der Leitung der Zürcher Kantonspolizei einberufen. Im dazugehörenden Krisenstab sind neben Mitarbeitenden der Blaulichtorganisationen für Gesundheit auch die betroffenen Fachverantwortlichen der Verwaltung sowie die Kantonstierärztin vertreten. Sie stellen die Information an die Bevölkerung und die Tierhaltenden sowie den ausserordentlichen Mittelbedarf sicher. Je nach Schwere und Ausbreitung einer Tierseuche sind kantonale, überregionale, bundesweite oder internationale Anstrengungen und Koordination nötig. Daneben ist es wichtig, auch rasch personelle Ressourcen zu rekrutieren. Eine Krisensituation stellt einen Ausnahmezustand dar, aufgrund dessen im Veterinäramt internes Personal von anderen Aufgaben abgezogen und weiteres Personal auf temporärer Basis rekrutiert werden muss. Planbar sind solche Ereignisse nur teilweise. Insbesondere hinsichtlich der Ressourcen könnte dann schnell ein zusätzlicher Bedarf bestehen. Im Ernstfall müssen deshalb Sachmittel und Personal schnell zur Verfügung stehen.

Vielfältige Übertragungswege erhöhen das Risiko

Das Jahr 2016 hat gezeigt: Hochansteckende Tierseuchen stellen auch für die Schweiz ein dauerndes Risiko dar. Ob und wann die nächste Tierseuche ausbricht, ist nicht vorhersehbar. Gewisse Seuchen stellen eine latente Bedrohung dar, da sie im umliegenden Ausland grassieren. Andere, wie die Maul- und Klauenseuche, sind aus Europa verschwunden. Durch den internationalen Personen- und Warenverkehr kann es aber jederzeit sein, dass der Erreger dieser schlimmen Tierseuche wieder den Weg in die Schweiz findet. Eine Bedrohung stellen insbesondere auch solche Krankheiten dar, die durch blutsaugende Insekten übertragen werden. Dazu gehört die Lumpy skin disease, eine hochansteckende Seuche, die sich seit einigen Jahren in Südosteuropa ausbreitet, sowie die Blauzungenkrankheit, die im Westen aus Frankreich und im Osten aus Österreich, Kroatien und Serbien droht. Das Veterinäramt bleibt wachsam.

Inhaltsverzeichnis

01 Das Veterinäramt im Überblick	6
1.1 Finanzen	6
1.2 Das Veterinäramt informiert und gibt Auskunft	7
02 Tierseuchen	8
2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich	8
2.2 Bewilligungen und Überwachung	10
2.3 Export von Tieren und tierischen Produkten	10
03 Tierschutz	11
3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren	11
3.2 Haltung von Heimtieren	13
3.3 Bewilligungspflichtiger Umgang mit Tieren	13
3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung	15
3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich	17
3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung 2015	17
04 Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen im Veterinärbereich	19
05 Lebensmittelsicherheit	20
5.1 Kontrolle der Primärproduktion	20
5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe	21
06 Tierschutzstrafverfahren	23
6.1 Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren	23
6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen	25
6.3 Einstellungsverfügungen	25
07 Glossar	27

01

Das Veterinäramt im Überblick

Das Veterinäramt des Kantons Zürich ist in die Bereiche «Tierschutz: Heimtiere & Wildtiere», «Tiergesundheit & Lebensmittelsicherheit» und «Spezifische & Fachübergreifende Bereiche» gegliedert. Letzterer beinhaltet den Tierschutz bei Nutztieren, die Veterinärberufe & Heilmittel sowie die Fleischkontrolle im Grossschlachtbetrieb Hinwil.

Ende 2016 waren beim Veterinäramt 49 Personen fest und zwei Mitarbeitende temporär angestellt. Im Jahresverlauf wurden zudem verschiedene externe Praktika im Rahmen der Weiterbildung zur amtstierärztlichen Tätigkeit ermöglicht. Auch die Bieneninspektorinnen und -inspektoren erfüllten ihre Pflichten und einzelne externe Expertinnen und Experten unterstützten das Veterinäramt, insbesondere im Bereich Sicherheitsabklärungen zu Hunden.

Wie in den Vorjahren fanden jeden Monat Sitzungen der Tierversuchskommission statt. Die Tierschutzkommission und die Schadenskommission tagten im Berichtsjahr je ein Mal. Alle drei Kommissionen beraten das Veterinäramt in ihrem jeweiligen Spezialgebiet und erfüllen damit wichtige Aufgaben im Dienste des Veterinärwesens im Kanton Zürich.

Erneut absolvierten mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die obligatorische Weiterbildung «Amtlicher Tierarzt» oder «Amtlicher Fachassistent Primärproduktion» mit Nachdiplomprüfung für die Tätigkeit im amtlichen Veterinärdienst.

1.1 Finanzen

Die Aufwendungen für die Aufgabenerfüllung wurden wie schon im Vorjahr fast zur Hälfte durch Dienstleistungen, Beiträge und andere Einnahmen gedeckt.

Abbildung 1: Betriebsrechnung in Franken

	2016	2015
Aufwand Total¹	9 625 111	9 415 497
Personalkosten	6 041 865	5 907 944
Übrige Kosten	3 583 246	3 507 553
¹ Anteil Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen am Total ²	1 433 453	1 245 393
Ertrag Total	4 587 184	4 671 748
– davon Tierhalterbeiträge	343 644	343 667
Aufwandüberschuss	5 037 927	4 743 749

² Die Aufwendungen für die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte in der TMF Extraktionswerk AG in Bazenheid (SG) betragen im Berichtsjahr 0,636 Mio. Franken (Vorjahr 0,59 Mio. Franken). Dieser Betrag ist im Aufwand für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen nur soweit enthalten, wie er nicht durch Weiterverrechnung an die Gemeinden abgedeckt ist.

Basierend auf der kantonalen Tierseuchengesetzgebung sind sämtliche Aufwendungen und Erträge für die Tierseuchenprävention und -bekämpfung über die Betriebsrechnung des Veterinäramts abzuwickeln. Die Tierhalterbeiträge umfassten wie schon im Vorjahr 0,343 Mio. Franken und machten somit erneut 24% der budgetierten Aufwendungen aus. Die Einnahmen aus der Schlachtabgabe nach Bundesrecht werden grösstenteils direkt vom BLV für zentral organisierte Probenuntersuchungen (z. B. Antikörperbestimmung auf BVD in Sammelmilchproben) verwendet.

Die Fondsmittel sind zur Senkung der Tierhalterbeiträge für die vormals schon beitragspflichtigen Tiergattungen (Klauentiere, Bienen) zu verwenden.

Abbildung 2: Tierseuchenfonds in Franken

	2016	2015
Aufwand Total	135 324	134 813
Ertrag Total	18 207	23 195
Aufwandüberschuss	117 117	111 618
Fondsvermögen per 31.12.	1 096 676	1 213 793

1.2 Das Veterinäramt informiert und gibt Auskunft

Das Veterinäramt informiert die Bevölkerung und Fachleute via Website, Newsletter oder Mailings über Aktuelles, wichtige Themen und Neuerungen. Daneben beantwortet es telefonische und schriftliche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Medien. Im Mittelpunkt des Interesses stand im Berichtsjahr erneut der Bereich Tierschutz mit dem Schwerpunkt Hundegesetzgebung. Diese Anfragen konzentrierten sich mehrheitlich auf die Ausbildungspflicht nach Bundesrecht und nach dem Zürcher Hundegesetz. Doch auch die Vogelgrippe H5N8, die dem Tierseuchenbereich zugerechnet wird, sorgte ab Mitte November für gehäufte Anfragen. Ausserdem generierten die Themen Export, Import sowie Reisen mit Tieren, die ebenfalls unter dem Thema Tierseuchen subsumiert werden, zahlreiche Anfragen.

Im Berichtsjahr wurden knapp 19000 telefonische Anfragen (durchschnittlich 75 pro Tag) aus der Bevölkerung beantwortet. Die Anfragen, die im Rahmen des 24-Stunden-Notfalldienstes und ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten entgegengenommen und beantwortet wurden, sind hier nicht eingerechnet. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 185 Auskünfte von den pikettendienstleistenden Amtstierärztinnen und Amtstierärzten erteilt bzw. gleich die notwendigen Kontrollen vorgenommen und Massnahmen ergriffen. Dabei betrafen 62 Einsätze den Bereich der Tierseuchen, 78 Meldungen gingen im Rahmen des Tierschutzes ein, in Bezug auf die Hundegesetzgebung fanden 22 Einsätze statt und 23 Meldungen betrafen den Themenbereich Lebens- und Heilmittel.

Abbildung 3: Entwicklung der telefonischen Anfragen nach Themenbereichen

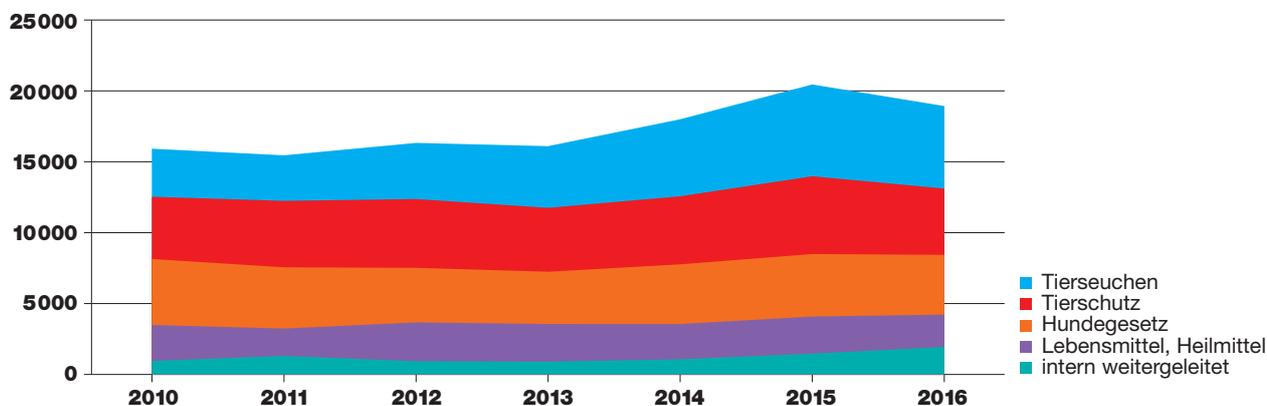


Abbildung 4: Weitere Informationstätigkeiten: schriftliche Auskünfte, Medienkontakte, Vorlesungen und Vorträge

	2016	2015	2014	2013	2012
Auskünfte per E-Mail/Post (Total)	615	511	698	830	345
Tierseuchen	75	82	86	94	55
Tierschutz	472	421	608	723	282
– davon Hundegesetzgebung	315	266	257	273	150
Lebensmittel, Heilmittel	68	8	4	13	8

	2016	2015	2014	2013	2012
Medienkontakte (Total)	117	107	96	123	136
Tierseuchen	40	23	22	17	17
Tierschutz	52	56	63	75	74
– davon Hundegesetzgebung	17	13	8	18	37
Lebensmittel, Heilmittel	8	10	1	7	8
Anderes	0	5	2	6	0

	2016	2015	2014	2013	2012
Vorlesungen, Vorträge (Total)	65	56	73	71	76
Tierseuchen	17	4	15	5	18
Tierschutz	41	45	52	62	50
Lebensmittel, Heilmittel	4	2	4	1	8
Anderes	3	5	2	3	0

02

Tierseuchen

Im Berichtsjahr arbeitete das Veterinäramt weiter an der Optimierung der Datensysteme zur Registrierung der im Kanton gehaltenen Nutztiere. Diese Datensysteme bilden die Grundlage für eine effiziente und wirksame Tierseuchenbekämpfung.

Bei der Registerführung der Nutztierhaltungen arbeitet das Veterinäramt eng mit dem ALN des Kantons Zürich zusammen. Zudem werden viele Daten direkt aus der TVD des Bundes ins Kantonssystem importiert. Es ist aber vor allem bei den Hobby-Tierhaltungen auf korrekte Meldungen der Tierhaltenden angewiesen. Nur so können die Daten aktuell gehalten werden, was im Seuchenfall ein schnelles Handeln ermöglicht.

Abbildung 5: Registrierte Tierhaltungen¹ im Kanton Zürich

Tierart/Tiergruppe	2016	2015
Rindvieh	2023	2038
Schwein	335	331
Geflügel	2639	2649
Equiden ²	1716	1723
Ziege/Schaf	1433	1453
Kaninchen ³	180	225
Hirsche/Neuweltkameliden ⁴	136	137
Biene	1297	1189
Fische	28	13

¹ Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Bei den Bienen ist die Anzahl der Imkerinnen und Imker erfasst, wobei viele mehr als nur einen Bienenstand betreiben.

² Equiden umfassen Pferde, Esel und deren Kreuzungstiere.

³ Hier sind lediglich Kaninchenhaltungen auf landwirtschaftlichen Betrieben erfasst, da Kaninchen nicht registrierungspflichtig sind.

⁴ Bei den Hirschen handelt es sich um Damhirsche und Rothirsche. Unter Neuweltkameliden sind Lamas und Alpakas zu verstehen.

Tierseuchen werden in vier Kategorien unterteilt:

- Hochansteckende Seuchen: Sie haben das Potenzial, sich massiv und schnell zu verbreiten. Sie haben weitgehende ökonomische und gesundheitliche Folgen.
- Auszurottende Seuchen: Diese Krankheiten werden mit aufwendigen nationalen oder internationalen Programmen bekämpft. Sie wurden in den letzten Jahrzehnten in der Schweiz eliminiert (z. B. Tollwut) oder sollen ausgerottet werden (z. B. Bovine Virus-Diarrhoe BVD).
- Zu bekämpfende Seuchen: Hierunter fallen Krankheiten, die nicht mit einem vertretbaren Aufwand auszurotten sind. Die Bekämpfung zielt auf Schadensbegrenzung ab.
- Zu überwachende Seuchen: Diese Krankheiten sind lediglich der Meldepflicht unterworfen.

2.1 Seuchenfälle im Kanton Zürich

Die Zahl der insgesamt nach der Eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung erfassten Seuchenfälle war 2016 mit denen des Vorjahrs vergleichbar. Bei einzelnen Seuchen gab es aber deutliche Schwankungen. Die Sauerbrut (eine Brutkrankheit der Bienen) trat deutlich vermehrt auf. Möglicherweise ist das auf den milden Winter 2015/16 zurückzuführen, in dem auch schwache Völker überleben konnten, die deutlich anfälliger für Bruterkrankungen sind. 2016 war auch das Jahr, in dem eine neue Variante der Viralen hämorrhagischen Krankheit des Kaninchens in der Schweiz auftrat. Lange Jahre kannte man diese Krankheit hierzulande nicht mehr. Beim neuerlichen Ausbruch waren Zuchtbestände und Heimtierhaltungen betroffen. Im Kanton Zürich wurden neun Fälle gemeldet; es ist aber von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen. Die Krankheit geht mit einer sehr hohen Sterblichkeit einher, gehört aber nach Tierseuchengesetz lediglich zu den zu überwachenden Seuchen.

Zu einem Ausbruch einer nach Tierseuchenverordnung als hochansteckend definierten Seuche kam es im Kanton Zürich nicht, obwohl Ende 2016 das Thema Vogelgrippe wieder aktuell wurde. Dank der rechtzeitig getroffenen Massnahmen zum Schutz des Hausgeflügels vor dem Virus H5N8 und der guten Umsetzung der Auflagen konnte verhindert werden, dass sich Hühner, Hausgänse und -enten etc. mit dem Erreger infizierten. Bei Wildvögeln wurde das Virus aber auch im Kanton Zürich nachgewiesen. So wurden im Berichtsjahr insgesamt sieben tote Wildvögel (Möwen, Reiherenten, Höckerschwäne) positiv auf H5N8 getestet.

Die Seuchenfälle bei den auszurottenden und zu bekämpfenden Tierseuchen blieben mit Ausnahme des oben erwähnten starken Anstiegs bei den Sauerbruterkrankungen der Bienen innerhalb der Erwartungen. Bei den zu überwachenden Seuchen sind die genannten Fallzahlen wenig repräsentativ. Hier werden sehr viele Fälle nicht abschliessend diagnostiziert oder nicht vollständig gemeldet.

Abbildung 6: Anzahl Seuchenfälle

Hochansteckende Seuchen ²	Anzahl Bestände ¹		Anzahl Tiere ¹		Tierart
	2016	2015	2016	2015	
Auszurottende Seuchen³	2016	2015	2016	2015	
Bovine Virus Diarrhoe (BVD)	5	4	5	6	Rind
Zu bekämpfende Seuchen	2016	2015	2016	2015	
Chlamydiose der Vögel	1	2	2	n	Psittaziden
Enzootische Pneumonie	2	2	n	n	Schwein
Infektiöse Laryngotracheitis (ILT)	0	1	0	n	Geflügel
Paratuberkulose	1	0	n	0	Rind, Ziege
Salmonella-Infektion der Geflügel und Schweine	0	2	0	n	Legehennen
Salmonellose Rind, Schaf, Ziege	6	4	n	4	Rind, Milchschaf
Salmonellose andere Nutztiere, Heim- und Wildtiere	20	14	20	14	Diverse
Sauerbrut der Bienen	65	41	n	n	Biene
Zu überwachende Seuchen	2016	2015	2016	2015	
Campylobacteriose	33	47	33	n	Rind, Hund, Katze; Affe, Ente Huhn
Chlamydienabort Schaf/Ziege	1	4	1	n	Schaf
Coxiellöse (Q-Fieber)	0	2	0	n	Rind, Schaf
Kryptosporidiose	0	1	0	n	Rind
Lungenadenomatose der Schafe	1	0	1	0	Schaf
Neosporose	0	1	0	n	Rind
Pseudotuberkulose Schaf/Ziege	1	1	1	n	Schaf
Tularämie	1	1	1	n	Hase
Varroatose	13	2	n	n	Biene
VHK	9	0	n	0	Kaninchen
Yersiniose	1	5	1	n	Hund

Beispiele für die einzelnen Kategorien (neben den in Abbildung 6 erfassten, nicht abschliessend):

- Hochansteckende Seuchen**
- Maul- und Klauenseuche
 - Rinderpest
 - Schweinepest
 - Geflügelpest (Aviäre Influenza, Vogelgrippe)
- Auszurottende Seuchen**
- Tuberkulose
 - Brucellose der Rinder
 - Brucellose der Schafe und Ziegen
- Zu bekämpfende Seuchen**
- Kleiner Beutenkäfer
 - Blauzungkrankheit
- Zu überwachende Seuchen**
- Listeriose
 - Echinokokkose (Fuchsbandwurm)

¹ Einige Seuchen treten als Bestandsproblem auf. Die exakte Anzahl der von der Seuche befallenen Tiere ist dann nicht zu ermitteln, in diesen Fällen ist die Spalte mit «n» gekennzeichnet.

² Weder 2015 noch 2016 trat eine hochansteckende Seuche bei Nutztieren auf.

³ Im Jahr 2016 wurde ein Fall einer Tuberkulose bei einer Hauskatze diagnostiziert, der hier nicht aufgelistet ist, da Nutztierbestände – insbesondere Rinderbestände – nicht infiziert waren.

Im Jahr 2016 wurden im Kanton Zürich wieder diverse Untersuchungsprogramme der Nutztierbestände nach den Vorgaben des Bundes durchgeführt. Mit diesen Programmen wird sichergestellt, dass die Schweiz weiterhin frei ist von bestimmten Tierseuchen (z. B. IBR und EBL), bzw. dass bestimmte Tierseuchen nur gering verbreitet sind (z. B. Salmonella-Infektion beim Geflügel). Auch für die laufenden Ausrottungsprogramme (z. B. BVD) werden vielen Untersuchungen direkt vom Bund aus koordiniert.

Neu werden viele der für diese Programme nötigen Blut- und Gewebeprobe schweizweit an den grossen Schlachthöfen genommen. Dies geschieht kantonsübergreifend und mit Hilfe neuer Software, die den Amtstierärztinnen und -ärzten in den Schlachthöfen die Probenahme signalisiert, sobald ein Rind angeliefert wird, das für eine Beprobung vorgesehen ist. Die Beprobung von Schweinen erfolgte schon in der Vergangenheit an den Schlachthöfen. Noch können nicht alle nötigen Bestände schweizweit so beprobt werden, denn viele Betriebe liefern ausschliesslich an kleinere Schlachthöfe, die diesem System zurzeit nicht angeschlossen sind. So wird es auch mittelfristig noch Betriebe geben, bei denen im Stall oder auf der Weide Proben genommen werden müssen. Auch die Beprobung der Schafe und Ziegen auf Brucellen und CAE geschieht weiterhin in den Beständen.

Das Programm «Apinella» zur Früherkennung eines Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer (*Aethina tumida*) bei Bienen, das 2015 eingeführt wurde, wurde 2016 weitergeführt. An exponierten Stellen des Kantons (Landesgrenzen, Flughafen, Autobahn, Zugstrecken) werden Bienenstände regelmässig auf Befall hin untersucht. Der Kleine Beutenkäfer schädigt die Bienenbrut. Er wurde 2014 nach Süditalien eingeschleppt. Eine Einschleppung in die Schweiz ist weiterhin zu befürchten.

2.2 Bewilligungen und Überwachung

Viehhandel, -ausstellungen, -märkte, Wanderschafherden sowie das Betreiben von Sammelstellen und Entsorgungsanlagen für Tierische Nebenprodukte sind bewilligungspflichtig. Im Berichtsjahr waren im Kanton Zürich 73 Personen im Besitz eines Patents zum Handel mit Nutztvieh oder Pferden. Die Anzahl von Wanderschafherden, die in den Wintermonaten durch den Kanton Zürich ziehen, ist mit vier Herden über die Jahre konstant. Im Berichtsjahr konnte wegen der angespannten Seuchenlage aufgrund der VHK und der Vogelgrippe eine Reihe geplanter Ausstellungen mit Kaninchen und Geflügel nicht durchgeführt werden. Ausstellungen mit Kaninchen konnten erst wieder bewilligt werden, als sichergestellt war, dass nur Tiere aus gegen die VHK geimpften Beständen aufgeführt werden.

Abbildung 7: Ausstellungen und Märkte für diverse Tierarten

	Klauentiere		Katzen, Hunde		Kaninchen, Geflügel, diverse		Total	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Anzahl	14	10	1	1	4	18	18	29

Der Import verschiedener Nutztiere (Klauentieren, Geflügel, Bienen) ist nur nach Vorankündigung und unter Auflagen des Veterinäramts möglich.

Abbildung 8: Importe mit amtstierärztlicher Überwachung nach Anzahl Fälle/Anzahl Tiere

	Klauentiere		Katzen, Hunde		Kaninchen, Geflügel, diverse		Total	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Anzahl	12/67	11/32	5/5 ¹	9/9	5/310 ²	8/2112	22/382	28/2153

¹ Mängelfälle unrechtmässiger Importe mit anschließender Absonderung am Haltungsort (Quarantäne à domicile). Diese Zahl wird auch in Abbildung 10 in der zweituntersten Zeile ausgewiesen.
² Dies umfasst vier Überwachungen von Bienenimporten aus dem europäischen Ausland (106 Völker) sowie einen Geflügelimport mit 204 Tieren.

In 85 Fällen (2015: 137) wurden die gesetzlichen Vorschriften für den Import von Heimtieren und Nutztieren missachtet. Davon waren 33 illegale Importe aus Tollwut-Risikoländern (2015: 39). In zwei Fällen wurden die Bestimmungen beim Import von Nutztieren (Geflügel und Rind) missachtet. Die übrigen Fälle betreffen überwiegend Mängel bei den Angaben in den Importzeugnissen oder illegale Importe von Hunden und Katzen aus Ländern mit nur geringem Tollwutrisiko. Der Trend, sich kostengünstig einen Hund aus dem Ausland zu beschaffen, ohne die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, ist dabei ungebrochen.

Abbildung 9: Illegale Importe von Hunden und Katzen aus Tollwut-Risikoländern

	2016	2015
Fälle insgesamt / Tiere insgesamt	33/34	39/39
Beschlagnahmte Tiere ¹	24	25
In das Herkunftsland rückgeführte Tiere	11	12
Euthanasierte Tiere	8	10
Unter Quarantäne à domicile gestellte Tiere	5	9
Andere	9	5

¹ Unter die beschlagnahmten Tiere fallen sämtliche der ins Herkunftsland zurückgeführten oder euthanasierten sowie ein Teil der unter dem Punkt «Andere» aufgeführten Tiere.

Tollwut-Risiko
 Die Tollwut ist eine tödlich verlaufende Krankheit, die auch auf Menschen übertragen werden kann. Der illegale Import von Tieren aus Tollwut-Risikoländern (zu denen auch Serbien, die Türkei und der Kosovo gehören) birgt die Gefahr, diese Krankheit wieder in die Schweiz einzuschleppen. Um das zu verhindern, unterliegt der Import von Hunden und Katzen strengen Bestimmungen. Wird ein Tier illegal importiert, wird es in der Regel vorsorglich beschlagnahmt und unter Quarantäne gestellt. Die Halterin oder der Halter hat dann die Möglichkeit, die fehlenden Papiere einzureichen oder das Tier ins Herkunftsland zurückzubringen. Ist ein solches Tier krank oder ist eine Rückführung nicht möglich, muss es euthanasiert werden. Jeder illegale Import eines Tieres wird mit einer Strafanzeige und einer Busse geahndet.

2.3 Export von Tieren und tierischen Produkten

Die Zahl der ausgestellten Exportzeugnisse hat sich innert Jahresfrist beinahe verdoppelt. Dies liegt v. a. daran, dass vermehrt auch bei Sammelexporten Zeugnisse für jedes einzelne Tier ausgestellt werden. Den grössten Anteil bei den tierischen Produkten haben die Exporte von Milchprodukten. Über den grenzüberschreitenden Verkehr mit privat gehaltenen Heimtieren in die EU existieren keine Zahlen. Nur wenn eine Person mit ihrem Heimtier in ein Land reist, das ein spezielles Gesundheitszeugnis verlangt, stellt das Veterinäramt dieses aus.

Abbildung 10: Anzahl Exportzeugnisse für Tiere und tierische Produkte

	Klauentiere, Pferde		Zootiere		Heimtiere		Tierische Produkte		Total	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015 ¹	2016	2015	2016	2015
Anzahl Sendungen	1340	705	23	77	288		157	155	1808	937

¹ Wurde 2015 noch nicht erhoben.

03

Tierschutz

Das Thema Tierschutz ist sehr vielfältig. So umfasst es die Haltung von Heim- und landwirtschaftlichen Nutztieren sowie bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen. Daneben regelt die Tierschutzgesetzgebung den Umgang mit Versuchstieren sowie den Umgang mit Tieren zu gewerblichen Zwecken. Ebenfalls beim Tierschutz angesiedelt sind die Haltung und der Umgang mit Hunden sowie die Meldepflicht von Vorfällen. Und nicht zuletzt ist die Findeltiermeldestelle hier zu finden.

3.1 Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Grösse müssen nach Bundesvorgabe¹ alle vier Jahre einer Grundkontrolle unterzogen werden. Dabei werden die Tierschutzkontrollen mit anderen Überprüfungen koordiniert, z. B. solchen zur nachhaltigen Pflanzenproduktion, der Biodiversität oder dem Gewässerschutz. Die Tierschutzkontrollen erledigt das Veterinäramt zusammen mit seinen Vertragspartnern Agrocontrol des ZBV, bio.inspecta und Bio Test Agro AG. Das Veterinäramt prüft vor allem Tierhaltungen, die in der Vergangenheit Mängel aufwiesen und klärt Meldungen von Dritten ab, auch zu Hobby-Nutztierhaltungen. Dies tut es nach Risikoüberlegungen unangemeldet. Die unter Kontrollorganisationen (KOrg) erfassten Tierschutzkontrollen wurden im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises durchgeführt und finden überwiegend angemeldet und während der Vegetationsperiode statt. Dies führt dazu, dass sie wenige Mängel feststellen.

Das Veterinäramt als Vollzugsstelle stellte bei zwei Dritteln der 448 Tierhaltungskontrollen Mängel fest (s. Abbildung 11). Diese hohe Zahl zeigt, dass nicht nur ein wesentlicher Teil der wegen Tierschutz gemeldeten Hobby-Nutztierhaltungen Tierschutzbestimmungen verletzen, sondern auch nachkontrollierte Halterungen immer wieder Mängel aufweisen. Deshalb ist das Engagement des Veterinäramts im landwirtschaftlichen Tierschutzbereich weiterhin sehr wichtig. Anlässlich der Kontrolle auf Mängelbetrieben wird u. a. auch versucht, den Tierhalterinnen und Tierhaltern Verbesserungsmöglichkeiten vor Ort aufzuzeigen, um die Mängelquote gesamthaft zu senken.

Im Berichtsjahr mussten verschiedene Tierhaltungen mehrfach aufgesucht und Massnahmen angeordnet werden. Die Aufgabe von Tierhaltungen steht an, wenn diese Halter nicht oder zunehmend nicht mehr in der Lage sind, den Tierbestand so zu führen und zu betreuen, dass das Wohlbefinden der Tiere nachhaltig sichergestellt ist.

Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren

Bei der Anlieferung von Schlachttieren ist die amtstierärztliche Überwachung des Zustands der Tiere, deren Transportfähigkeit und der Transportbedingungen besonders wichtig. Doch auch die hygienischen Aspekte der Transporte sind zu prüfen. Die Resultate der daraus erfassten 144 Mängelfälle zeigen die Notwendigkeit dieser Tätigkeit: Die Mängel sind z. B. eine zu hohe Besatzdichte im Transporter, der nicht korrekte Transport erkrankter Tiere bzw. von nicht transportfähigen Tieren oder unhygienische Tiertransporter. Schlachttiere in Kleinbetrieben stammen meist aus dem Kanton Zürich, während in den Grossbetrieben Tiere aus der ganzen Schweiz angeliefert werden.

¹ Die «Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben» (VKKL) vom 23. Oktober 2013 (Stand 1.1.2016) regelt die Anforderungen an die Kontrollen bei Landwirtschaftsbetrieben. Sie besagt auch, dass Betriebe mit weniger als 0,25 Standardarbeitskräften und weniger als drei Grossvieheinheiten sowie Fisch- und Bienenhaltungen von der Kontrollkoordination ausgenommen sind und die Kantone bestimmen, mit welcher Häufigkeit diese Betriebe zu kontrollieren sind.

Abbildung 11: Kontrollen und Beanstandungen des Veterinäramts und der Kontrollorganisationen bei Nutztieren, Anzeigen und Tierhalteverbote durch das Veterinäramt in den erfassten Tierhaltungen nach Tierart/-gruppe

	Erfasste Tierhaltungen ¹		Kontrollen				Beanstandungen				Anzeigen ²		Tierhalteverbote ³	
	2016		2015		2016		2015		2016		2015		2016	
	Veta	KOrg	Veta	KOrg	Veta	KOrg	Veta	KOrg	Veta	KOrg	2016	2015	2016	2015
Rindvieh	2 023	2 038	257	749	181	685	170	22	116	5	14	23	3	1
Schwein	335	331	32	129	38	74	16	1	20	0	3	0	2	1
Geflügel	2 639	2 649	119	533	97	207	63	0	23	0	2	0	1	0
Pferd	1 716	1 723	132	289	81	222	77	5	36	0	5	0	3	0
Ziege/Schaf	1 433	1 453	124	305	85	178	47	1	23	1	9	0	2	0
Kaninchen	180	225	37	52	27	26	23	0	12	0	1	0	1	0
Hirsch/Lama	136	137	4	24	4	0	1	0	2	0	0	0	1	0

¹ Betriebe bzw. Hobbyhaltungen, die mehrere Tierarten umfassen, sind mehrfach erfasst. Seltener Tierarten wie Wachteln und deren Kontrollen sind in der Tabelle nicht erfasst.

² Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen überbelegter oder zu kleiner Stallungen, verschmutzter oder infolge Krankheit vernachlässigter Tiere, fehlendem regelmässigem Auslauf beim Rindvieh. Die Zahlen beziehen sich auf Tierhaltungen im Kanton Zürich.

³ Tierhalteverbote, einschliesslich Tierzahlbegrenzungen, werden wegen starker oder andauernder Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung ausgesprochen. Gilt das Tierhalteverbot einer Tierhalterin oder eines Tierhalters für verschiedene oder alle Tierarten, erscheint es mehrfach.

3.2 Haltung von Heimtieren

Tierschutzmeldungen zu Heimtierhaltungen werden zuerst nach Schwere und Dringlichkeit eingeteilt und dann nach Risikoüberlegungen vor Ort beurteilt. Die Zahl der Fälle, die zu Strafanzeigen geführt haben, liegt im Berichtsjahr tiefer als im Vorjahr, hingegen mussten aufgrund der Schwere der Fälle mehr Tierhalteverbote ausgesprochen werden. Wo Massnahmen zu treffen sind, um das Wohl der Tiere sicherzustellen und die Mindestanforderungen einzuhalten, erfolgen Nachkontrollen. Meldungen zu coupierten Hunden erfolgen vor allem durch tierärztliche Praxen, vereinzelt auch durch die Tierhalterinnen und Tierhalter selbst sowie durch Behörden.

Abbildung 12: Anzahl Tierschutzmeldungen, Kontrollen, Anzeigen und Tierhalteverbote bei Heimtieren, unterteilt nach Tiergruppen

	Tierschutzfälle ¹ in Bearbeitung/ davon neu		Kontrollen ² (inkl. Nachkontrollen)		Anzeigen durch das Veta ³		Tierhalteverbote ⁴	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Hunde, Katzen	192/70	250/194	226	216	20	41	13	6
Kaninchen, Nager	15/7	27/25	26	25	0	3	0	0
Reptilien, Amphibien, Fische	11/4	19/9	16	9	2	0	2	1
Vögel	20/10	30/21	37	28	0	0	0	0
Diverse, Gemischte	10/6	14/9	21	11	1	3	2	0
Coupierte Hunde	22/1	31/26	0	1	4	5	0	0
Total	270/98	371/284	326	291	27	52	17	7

¹ Umfasst die im Berichtsjahr neu gemeldeten 270 und die vom Jahr 2015 noch nicht abgeschlossenen 98 Fälle (z. B. Nachkontrollen offen, Rekursverfahren hängig).

² Umfasst auch Nachkontrollen von Tierhaltungen, bei denen anlässlich einer vorhergehenden Kontrolle Mängel festgestellt wurden.

³ Strafanzeigen erfolgten insbesondere wegen Vernachlässigung von Heimtieren, schweren Pflege- oder Haltungsmängeln, fehlendem Sachkundenachweis sowie unerlaubtem Einführen von coupierten Hunden.

⁴ Umfasst die im Berichtsjahr rechtskräftig gewordenen Tierhalteverbote wegen starker Vernachlässigung, völlig unsachgemässer Haltung oder anhaltenden erheblichen Mängeln. Sie können für einzelne Tierarten oder -gruppen, aber auch für sämtliche Tierarten ausgesprochen werden.

3.3 Bewilligungspflichtiger Umgang mit Tieren

In der Tierschutzgesetzgebung wird zwischen privaten und gewerbsmässigen bewilligungspflichtigen Tierhaltungen und Tätigkeiten mit Tieren unterschieden. Unter die privaten bewilligungspflichtigen Tierhaltungen fallen Haltungen von Wildtieren, wie z. B. Krallenaffen, Chamäleon und Grosspapageien. Als gewerbsmässige bewilligungspflichtige Tätigkeiten gelten z. B. Handel und Werbung mit Tieren sowie internationale Transporte wie solche von Hunden, Pferden oder Wildtieren durch Drittpersonen. Auch gewerbsmässiger Umgang mit Tieren bzw. gewerbsmässige Tierhaltungen sind bewilligungspflichtig. Hierzu zählen die gewerbsmässigen Heimtierbetreuungsdienste wie Tierheime und Hundesitting.

Wildtierhaltungen, Handel, Werbung, Ausstellung und internationaler Transport

Die Zahl der zu bewilligenden Haltungen und Tätigkeiten unterlag 2016 den normalen Schwankungen.

Abbildung 13: Anzahl erteilte Bewilligungen, Kontrollen und Anzeigen für bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen und bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren

	Summe ¹		Im jeweiligen Berichtsjahr erteilte Bewilligungen ²												Anzeigen ³		Tierhalteverbote ³			
	2016	2015	Säugetiere			Vögel			Reptilien			Amphibien, Fische			Gemischt		2016	2015	2016	2015
			2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015						
Wildtierhaltungen privat	178	190	25	34	16	19	19	45	42	10	5	2	3	61	63	4	0	0	0	
Wildtierhaltungen gewerbsmässig	86	88	9	8	12	12	0	0	0	2	8	0	5	16	19	0	0	0	0	
Handelsbewilligung für Zoofachgeschäfte ⁴	36	36	0	0	1	0	1	0	0	3	6	7	3	12	11	6	1	0	0	
Handelsbewilligung für Tierheime ⁵	20	18	9	10	0	0	0	0	0	0	4	4	0	6	1	0	0	0	0	
Werbung ⁶	1	6	43	39	4	4	0	0	0	4	4	4	0	0	2	0	0	0	0	
Ausstellungen	2	8	0	0	1	1	0	0	1	3	3	1	2	1	0	0	0	0	0	
Internationale Transporte ⁷	8	8	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	
Total	385⁶	348	86	93	34	36	46	43	26	22	26	14	13	96	96	12	1	0	0	

¹ Summe aller laufenden und zu überwachenden Bewilligungen am Stichtag 31. Dezember 2016.

² Im jeweiligen Berichtsjahr erteilte Bewilligungen, unterteilt nach Tiergruppen und Tätigkeiten.

³ Anzeigen und Tierhalteverbote wurden im Berichtsjahr erstmals erfasst.

⁴ Diese Betriebe verkaufen nebst Tierfutter und -zubehör auch Heimtiere; sie verfügen über eine Verkaufsfreie. Andere Handel mit Tieren wie Kükenmarkt, Reptilien- und Fischbörsen werden hier mitgezählt.

⁵ Diese Bewilligungen betreffen Tierheime und andere gewerbsmässige Heimtiererichtungen, die Handel mit Hunden und Katzen betreiben, indem sie Tiere zur Vermittlung aus dem Ausland einführen.

⁶ Im Berichtsjahr wurden 55 Werbewilligungen erteilt, die bis auf eine bereits wieder abgeschlossen sind. Im Total werden alle mitgezählt.

⁷ Die Bewilligungen für Unternehmen, die Tiere gewerbsmässig über die Landesgrenze hinweg transportieren, betreffen Transporte von Wild-, Heim- oder Nutztieren.

Gewerbsmässiger Umgang mit Heimtieren

Der gewerbsmässige Umgang mit Tieren – darunter fallen Betreuung, Pflege, Zucht und Haltung – ist seit 2013 nicht mehr meldepflichtig, sondern erfordert eine kantonale Bewilligung. Viele Betriebe sind mit Auflagen bewilligt, da auch an die Ausbildung höhere Anforderungen gestellt werden oder weil die Gehege bzw. Einrichtungen noch nicht den 2013 geänderten Mindestanforderungen entsprechen.

Seit 2014 werden Heimtierbetreuungen mit weniger als fünf Tieren nicht mehr erfasst, da sie als privat gelten.

Abbildung 14: Anzahl erteilte Bewilligungen, Kontrollen und Anzeigen für den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren nach Art der Tierhaltung bzw. Tätigkeit

	Bewilligte Betriebe ¹		Erteilte Bewilligungen ²		Kontrollen ³		Anzeigen ⁴
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016
Tierheime ⁵	69	74	10	15	16	12	1
Heimtierbetreuung ⁶	95	94	9	6	8	1	0
Zucht von Heimtieren	30	29	0	2	3	0	0
Kombinierte Tierhaltungen ⁷	81	71	15	19	10	3	0
Total	275	268	34	42	37	16	1

¹ Umfasst alle bis Ende des jeweiligen Jahres erfassten Betriebe, die als gewerbsmässig gelten.

² Im Berichtsjahr erteilte Bewilligungen.

³ Kontrollen erfolgten routinemässig oder im Rahmen der Bewilligungspflicht betreffend Einhaltung der Mindeststandards sowie aufgrund von Beschwerden oder Mängelhinweisen.

⁴ Anzeigen wurden im Berichtsjahr erstmals erfasst.

⁵ Als Tierheime gelten Einrichtungen, die Tiere auch über Nacht aufnehmen.

⁶ Heimtierbetreuung umfasst Hundesitting, Tagesstätten und Spazierdienste für Hunde sowie die Betreuung von Heimtieren wie Katzen, Vögel und Kleinsäuger am Ort des Halters.

⁷ Es gibt auch Betriebskombinationen: Tierheim-Zucht (3), Tierheim-Heimtierbetreuung (75) und Tierheim-Heimtierbetreuung-Zucht (3).

3.4 Tierschutz- und Hundegesetzgebung

Das Veterinäramt hat den gesetzlichen Auftrag, Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Weiter engagiert sich das Veterinäramt im Bereich der Prävention für den sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit. Wie in den Vorjahren ist das Angebot zum Erlernen von Regeln für den korrekten Umgang mit Hunden auf Stufe Kindergarten (Codex Kind und Hund) ein wichtiger Pfeiler in der Präventionsarbeit. Es wurde 290-mal (2015: 254-mal) in Anspruch genommen. Umfragen haben gezeigt, dass die Lehrpersonen mit dem Kursangebot sehr zufrieden sind.

Bewilligungserteilung an Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder für Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurse

Wer im Kanton Zürich einen grossen oder massigen Hund hält, der nach dem 31. Dezember 2010 geboren ist, ist verpflichtet – je nach Übernahme- oder Zuzugsdatum – die Ausbildungskurse nach Zürcher Hundegesetz zu absolvieren. Die Kurse dürfen nur von Hundeausbilderinnen und Hundeausbildern durchgeführt werden, die über eine entsprechende Bewilligung des Veterinäramts verfügen. Es werden drei Bewilligungstypen unterschieden: 1) Bewilligung zur Durchführung der Welpenförderung, 2) Bewilligung zur Durchführung von Junghunde- und Erziehungskursen und 3) kombinierte Bewilligung für beides.

Neben den Gesuchen zur erstmaligen Bewilligung waren Gesuche zur Verlängerung bestehender Bewilligungen zu behandeln. Gesamthaft wurden 126 Gesuche bearbeitet. 20 Gesuche konnten nicht abschliessend beurteilt werden, 47 Bewilligungen sind erloschen.

Abbildung 15: Anzahl Bewilligungen für Ausbilderinnen und Ausbilder nach Kurstyp

	Total ¹	neu ²	erneuert ³
Welpenförderung	82	13	18
Junghunde- und Erziehungskurse	277	36	23
Welpenförderung, Junghunde- und Erziehungskurse	180	21	20

¹ Umfasst alle bisher erteilten und zu überwachenden Bewilligungen bis Ende 2016.

² Im Berichtsjahr erstmalig ausgestellte Bewilligungen.

³ Im Berichtsjahr verlängerte Bewilligungen.

Übergangsrechtliche Haltebewilligungen für Hunde der Rassetypenliste II

Im Kanton Zürich ist die Haltung verschiedener Hunderassen (Hunde der Rassetypenliste II wie Pit Bull Terrier, Bull Terrier, American Staffordshire Terrier) seit dem 1. Januar 2010 verboten. Im Rahmen der übergangsrechtlichen Bestimmungen konnten Hundehalterinnen und Hundehalter, die vor diesem Stichtag einen solchen Hund gehalten haben, beim Veterinäramt eine Haltebewilligung für ihn beantragen. Mit ihr darf dieser Hund weiterhin im Kanton Zürich gehalten werden. Da keine neuen Bewilligungen ausgestellt werden, ist die Zahl der übergangsrechtlichen Haltebewilligungen im Berichtsjahr erneut gesunken und zwar von 259 auf 202. Von diesen Bewilligungen sind 128 (2015: 167) mit Auflagen wie Leinen- und allenfalls Maulkorbpflicht oder einem Training mit einer Fachperson verbunden.

Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten

Beissvorfälle und übermässiges Aggressionsverhalten werden vor allem durch die meldepflichtigen Berufsgruppen Ärzte, Tierärzte und Polizei gemeldet. Doch auch Privatpersonen melden Vorfälle. Das Veterinäramt nimmt zu allen Meldungen die notwendigen Abklärungen vor, beurteilt das Risiko für erneute Vorfälle und ordnet, wo notwendig, Massnahmen an. Die Zahl der Meldungen ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr in etwa gleich geblieben.

Abbildung 16: Meldungen zu Beissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten

Meldungen	Anzahl		Erledigt						In Bearbeitung ³	
	2016	2015	Keine Massnahmen		Hinweis Einhaltung ¹		mit Massnahmen ²		2016	2015
Vorfälle mit Menschen	703	667	499	419	100	110	51	73	119	139
Vorfälle mit anderen Hunden / weiteren Tieren	543	565	400	393	63	76	32	30	89	105
Total	1246⁴	1232	899	812	163	186	83	103	208	244

¹ Beim Hinweis «Einhaltung» wird der Hundehalter eindringlich auf seine Aufsichtspflichten hingewiesen und über das korrekte Führen eines Hundes informiert.

² Es wurden u. a. folgende Massnahmen verfügt: Erziehung oder Training bei einer Fachperson, Maulkorb- und / oder Leinenpflicht, Führen mit Führhilfen, bei stark erhöhtem Risiko Euthanasie.

³ Die Bearbeitung der Fälle erfolgt in verschiedenen Schritten: Detailabklärungen zum Vorfall bei Opfer und Hundehalterin bzw. Hundehalter, Hundehalterkenntnisse, Abklärung, ob erster Vorfall oder Wiederholung, ggf. Haltungskontrolle, Wesensbeurteilung, Überwachung von verfügten Massnahmen bzw. noch offenen Ausbildungsnachweisen. Die Zahl umfasst alle Fälle, bei denen das Verfahren im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen wurde.

⁴ Darin sind die Meldungen betreffend übermässigem Aggressionsverhalten enthalten. Im Berichtsjahr waren dies 133 Meldungen, im Vorjahr 134.

Meldungen von fehlender Hundeausbildung und anderen Mängeln

Nebst den meldepflichtigen Vorfällen bearbeitet das Veterinäramt die Mangelfälle im Zusammenhang mit der Ausbildungspflicht der Hundehaltenden, der nötigen Haftpflichtversicherung, dem Zuzug mit einem Hund der Rassetypenliste II, der fehlenden Kennzeichnung mittels Mikrochip oder dem Nichteinhalten von verfügten Massnahmen. Im Vergleich zum Jahr 2015 fällt der deutliche Rückgang bei den Mängeln im Zusammenhang mit der Ausbildungspflicht nach Bundesrecht (SKN) auf. Inwiefern dieser Rückgang auf den Entscheid des Bundesparlaments betreffend Abschaffung des SKN zurückzuführen ist, lässt sich nicht sagen.

Abbildung 17: Meldungen von Fällen fehlender Hundeausbildung und anderen³

Meldungen und Fälle	Anzahl		Erledigt				In Bearbeitung ⁵	
	2016	2015	ohne verfügte Massnahmen		mit Massnahmen ⁴		2016	2015
Mangel Sachkundenachweis ¹	82	128	58	54	13	27	21	63
Mangel kantonale Ausbildung ²	1	5	0	1	0	3	2	4
Anderes ³	46	58	26	33	14	20	23	24
Total	129	191	84	88	27	50	46	91

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter haben die obligatorischen Kurse (Sachkundenachweis Theorie, Praxis) nach Eidgenössischer Tierschutzgesetzgebung nicht absolviert.

² Grundsätzlich sind die Gemeinden für die Überprüfung der kantonalen Ausbildungspflicht für Hunde der Rassetypenliste I zuständig. Weigert sich die Hundehalterin oder der Hundehalter, den Mangel zu beheben, muss das Veterinäramt allfällige weitere Massnahmen prüfen.

³ Fälle, die nicht unter die Meldepflicht gemäss Art. 78 TSchV fallen, z. B. Zuzug eines Hundes der Rassetypenliste II gemäss § 8 Abs. 1 und 3 HuG, § 6 Abs. 3 HuV bzw. Nichteinhalten von Auflagen.

⁴ Es wurden u. a. folgende Massnahmen verfügt: Fristen für Bestätigungen betreffend gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungen, Erziehungskurse, Leinenpflicht.

⁵ Die Bearbeitung der Fälle erfolgt in verschiedenen Schritten: Detailabklärungen, Überwachung von verfügten Massnahmen bzw. Überprüfen der noch fehlenden Ausbildungsnachweise. Die Zahl umfasst alle Fälle, bei denen das Verfahren im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen war.

3.5 Findeltiermeldestelle des Kantons Zürich

Die kantonale Findeltiermeldestelle ist dem Veterinäramt angegliedert und verwendet die von der Stiftung Tierwohl des Zürcher Tierschutzes betriebenen Datenbanken. Im Berichtsjahr wurden 218 (2015: 281) Anrufe und 2911 E-Mails (2015: 3098) bearbeitet.

Abbildung 18: Übersicht über die einzelnen Tätigkeiten und die Tierarten

Tierart	Fundmeldung		Rückführung ²		Umplatzierung nach Freigabe		Anderes ³	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Hunde	48	52	35	38	9	13	3	2
Katzen	896	960	332	317	463	480	108	137
Vögel	99	105	13	9	73	84	10	14
Kaninchen	41	34	6	3	34	27	0	4
Schildkröten	131	136	29	32	100	100	0	3
Diverse ¹	26	33	1	1	24	27	2	6
Total	1241	1320	416	400	703	731	123	166

¹ Wie Ratte, Hamster, Meerschweinchen, Frettchen, Degu, Bartagame, Chinchilla, Gerbil, Kornnatter, Gans, Huhn, Schaf.

² Bei Hunden ist die Rückführquote dank obligatorischem Mikrochip höher als bei Katzen, von denen nur wenige mit einem Chip versehen sind. Deren Rückführung ist schwieriger, da eine eindeutige Kennzeichnung meist fehlt und Fellfarben einander oft ähnlich sind.

³ Falschmeldungen, Euthanasie von Fundtieren, wieder weggelaufene Tiere.

Abbildung 19: Stand der Fundmeldungen

	Anzahl
Offene Meldungen ¹ am 31.12.2015	142
Neue Fundmeldungen 2016	1241
Abgeschlossene Meldungen 2016	1242
Offene Meldungen ¹ am 31.12.2016	141

¹ Meldungen, bei denen die Meldefrist noch nicht abgelaufen ist.

3.6 Tierversuche und Versuchstierhaltung 2015

Aufgrund noch laufender Meldefristen erfolgt die Berichterstattung im Bereich der Tierversuche jeweils mit einem Jahr Verzögerung. Im Berichtsjahr 2015 waren 875 Tierversuchsbewilligungen gültig (2014: 857). Das Veterinäramt erteilte 230 neue Bewilligungen. In 347 Fällen wurden Ergänzungs- und Änderungsverfügungen erstellt.

Die Tierversuchskommission bearbeitete alle Gesuche für belastende Tierversuche. Nebst grundsätzlichen Fragestellungen wurden 35 neue Gesuche und 38 Änderungsgesuche mit erhöhtem Schweregrad von der Kommission in Anwesenheit aller Mitglieder behandelt. Ein Gesuch wurde abgelehnt.

Im Jahr 2015 wurden durch das Veterinäramt sieben neue Versuchstierhaltungen genehmigt. Bei zehn bestehenden Versuchstierhaltungen wurden Änderungen gutgeheissen und vier Fortsetzungsbewilligungen ausgestellt. Ende 2015 waren somit 52 Versuchstierhaltungen bewilligt. Alle Versuchstierhaltungen wurden zweimal von den Mitgliedern der kantonalen Tierversuchskommission kontrolliert. Zu 47 Tierversuchsbewilligungen führte das Veterinäramt Kontrollen zur tierschutzkonformen Versuchsdurchführung durch. Dabei wurden in 21 Fällen Mängel festgestellt.

Definition Schweregrade bei Tierversuchen:

Schweregrad 0: Keine Belastung. Eingriffe und Handlungen, die den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, sie nicht in Angst versetzen und ihr Allgemeinbefinden nicht beeinträchtigen.

Schweregrad 1: Leichte Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige leichte Schmerzen oder Schäden oder eine leichte Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 2: Mittlere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die kurzfristige mittelgradige oder mittel- bis langfristige leichte Schmerzen, Leiden oder Schäden, eine kurzfristige mittelgradige Angst oder eine kurz- bis mittelfristige schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Schweregrad 3: Schwere Belastung. Eingriffe und Handlungen, die mittel- bis langfristige mittelgradige Schmerzen oder schwere Schmerzen, langfristiges mittelgradiges bis schweres Leiden, mittel- bis langfristige mittelgradige Schäden oder schwere Schäden, langfristige schwere Angst oder eine schwere Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bewirken.

Abbildung 20: In Tierversuchen eingesetzte Mäuse, Hunde und Schweine nach Schweregrad

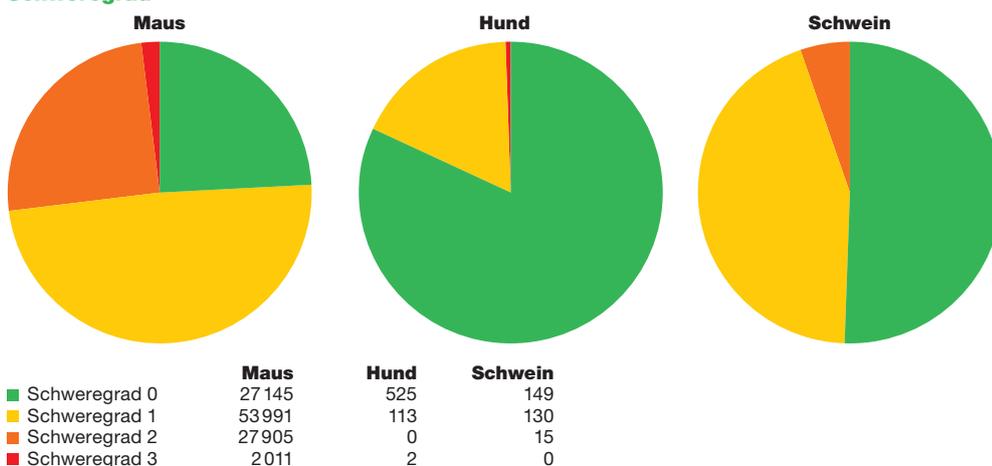


Abbildung 21: In Versuchen eingesetzte Tiere 2015

Tiergruppe	Grundlagenforschung	Entwicklung	Toxikologische Prüfungen	Krankheitsdiagnostik	Ausbildung	Anderer Zusammenhang	Total	Davon Tiere im Schweregrad Null
Maus	105404	2328	813	190	1480	837	111052	27145
Ratte	4351	330	120	59	622	0	5482	1734
Hamster	0	0	0	0	0	0	0	0
Meerschweinchen	0	0	0	0	16	12	28	0
andere Nager	0	0	0	104	0	0	104	0
Kaninchen	74	10	0	0	24	0	108	1
Hund	288	10	0	32	186	124	640	525
Katze	164	33	0	73	42	49	361	226
Primaten	55	0	0	0	0	0	55	55
Rindvieh	523	0	0	8	90	152	773	610
Schaf, Ziege	46	63	0	25	2	7	143	33
Schwein	208	78	0	0	8	0	294	149
Pferd, Esel	41	43	0	0	104	169	357	249
andere Säuger	37	0	0	0	0	12	49	0
Vögel (inkl. Geflügel)	2397	36	0	0	61	0	2494	1636
Amphibien, Reptilien	3722	0	0	18	46	243	4029	1359
Fische	16558	0	1157	0	196	672	18583	12516
Wirbellose	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	133 868	2 931	2 090	509	2 877	2 277	144 552	46 238
In Prozent	92,6	2,0	1,4	0,4	2,0	1,6	100	32,0

04

Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen im Veterinärbereich

Der Umfang der erteilten Bewilligungen bewegte sich im Rahmen des Vorjahres. Am meisten fiel die Zunahme der erteilten Betriebsbewilligungen von fünf auf acht auf. Die als aktiv gemeldeten Tierarztpraxen nahmen 2016 um drei zu. Das Verhältnis zwischen Praxen, die Gross- und Kleintiere behandeln, und solchen, die nur Kleintiere behandeln, blieb gegenüber dem Vorjahr etwa konstant. Während die Anzahl Einzelpraxen fast unverändert blieb, nahm jene der Gemeinschaftspraxen weiter ab und jene der als «Juristische Person» organisierten Praxisbetriebe weiter zu. Nicht erfasst ist das Tierspital Zürich mit den verschiedenen Kliniken und Instituten.

Die Kontrollfrequenz in den tierärztlichen Privatapotheken entsprach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei lagen die Anzahl und der Schweregrad der festgestellten Mängel im Rahmen des Vorjahres. Die mit der Revision der Tierarzneimittelverordnung kurzfristig eingeführten Abgaberestriktionen für Antibiotika werden im Folgejahr einen Schwerpunkt bei der Kontrolle darstellen.

Abbildung 22: Bewilligungen für Betriebe, Tierärztinnen und Tierärzte

	2016	2015
Erstmals erteilte Berufsausübungsbewilligungen	17	16
Erstmals erteilte Betriebsbewilligungen	8	5
Erteilte Assistentenbewilligungen	40	39
Erteilte Vertretungsbewilligungen	10	11

Abbildung 23: Anzahl tierärztlicher Praxen

Tierärztliche Praxen	Gross- und Kleintiere		Kleintiere		Total	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Einzelpraxen ¹	53	49	97	100	150	149
Gemeinschaftspraxen ¹	2	5	0	0	2	5
Praxisbetriebe ² (1–3 Tierärzte)	12	12	24	19	36	31
Praxisbetriebe (4–6 Tierärzte)	7	7	6	6	13	13
Praxisbetriebe (>6 Tierärzte)	1	1	1	1	2	2
Total	75	74	128	126	203	200

¹ Einzel- und Gemeinschaftspraxen sind als natürliche Personen (z. B. einfache Gesellschaft) organisiert.

² Praxisbetriebe sind als «Juristische Person» (z. B. Aktiengesellschaft) organisiert.

Abbildung 24: Kontrollen in tierärztlichen Privatapotheken¹

Anzahl	Kontrolliert ²		Davon beanstandet ³	
	2016	2015	2016	2015
	29	31	27	29

¹ Tierärztliche Privatapotheken sind Detailhandelsbetriebe nach Heilmittelrecht und müssen regelmässig kontrolliert werden.

² Im selben Betrieb im Berichtsjahr mehrfach durchgeführte Kontrollen sind einzeln erfasst.

³ In einzelnen Kontrollpunkten beanstandet.

05

Lebensmittel- sicherheit

Tierische Lebensmittel im Bereich Primärproduktion:

- Fleisch
- Fisch
- Milch
- Eier
- Honig

Die Weiterverarbeitung dieser Produkte (z. B. Käse- oder Wurstproduktion) untersteht nicht mehr der Aufsicht des Veterinäramts.

Abbildung 25: Betriebskontrollen in der Primärproduktion

Betriebskontrollen		Nachkontrollen	
2016	2015	2016	2015
900	901	53	30

Einteilung der Mängel anhand der Technischen Weisungen des BLV

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Mangel geringfügig:

- Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln nicht vollständig
- Dokumentation Melkmaschinen-service unvollständig

Mangel wesentlich:

- Personalhygiene mangelhaft
- ungenügende Hygiene in Stall und Melkbereich
- verschmutzte Tiere
- schlechte Eutergesundheit
- keine Meldung bei Erkrankung von mehreren Tieren

Mangel schwerwiegend:

- nicht korrekter Einsatz von Tierarzneimitteln
- Milchablieferung von behandelten Tieren vor Ablauf der Absetzfrist
- Räume im Zusammenhang mit der Milchgewinnung/-lagerung werden für die Lagerung von gefährlichen Stoffen zweckentfremdet
- Milchablieferung von Tieren mit Verdacht oder Anzeichen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit

Im Kanton Zürich untersteht die Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln der Aufsicht des Veterinäramts. Es ist deshalb nicht nur befugt, sondern durch das Bundesrecht verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Diese haben zum Ziel, dass nur qualitativ einwandfreie und somit sichere Produkte tierischer Herkunft in Verkehr gebracht werden.

5.1 Kontrolle der Primärproduktion

In den letzten Jahren haben sich die Überprüfungen von den Endprodukten auf die Erzeugungsprozesse bis zurück zum Produzenten der Primärprodukte hin verlagert. Um die Sicherheit der von Tieren stammenden Lebensmittel zu garantieren, werden darum die Prozesse im Landwirtschaftsbetrieb kontrolliert. Dies bedeutet, dass Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs über den Eigenbedarf hinaus produzieren, routinemässig alle vier Jahre überprüft werden. Die Kontrollen sind dabei in die verschiedenen Teilprozesse «Tiergesundheit», «Umgang mit Tierarzneimitteln», «Tierverkehr», «Hygiene in der Milchproduktion» und «Hygiene in der Primärproduktion» unterteilt. Treten Mängel auf, können jederzeit Nachkontrollen durchgeführt werden. Im Rahmen der Selbstkontrolle der Landwirtinnen und Landwirte wird zudem die Milch, die in Verkehr gebracht werden soll, regelmässig auf die Qualitätsparameter Zell- und Keimzahlen sowie auf Hemmstoffe (z. B. Antibiotikarückstände) untersucht. Diese Proben werden von ausgebildeten Dritten auf dem Betrieb beim Milchabtransport genommen und in zugelassenen Labors untersucht. Ergeben die Laborresultate Mängel, trifft das Veterinäramt die nötigen Massnahmen. Das Veterinäramt überprüft zudem periodisch die Primärproduktionsprozesse in Imkereien und Fischhaltungen.

Betriebskontrollen in der Primärproduktion

Im Berichtsjahr wurden 911 Betriebe kontrolliert, wobei es auf einzelnen Betrieben neben der ordentlichen Kontrolle auch zu Nachkontrollen kam. So wurden insgesamt 953 Betriebskontrollen durchgeführt. In 262 der 911 kontrollierten Betriebe stellte das Veterinäramt wesentliche oder schwerwiegende Mängel in einem oder in mehreren Fachbereichen fest. Wie auch schon in den Vorjahren wurden insbesondere die Vorgaben im Zusammenhang mit der Verwendung von Tierarzneimitteln in vielen Betrieben nicht eingehalten. 57% der Betriebe wiesen hier Mängel auf. In 16% der Betriebe handelte es sich um wesentliche oder schwerwiegende Mängel. Fehlende Nachweise der obligatorischen Betriebsbeurteilungen zum Arzneimitteleinsatz durch den Bestandestierarzt, fehlende Inventarisierung der im Betrieb vorrätigen Arzneimittel oder die nicht oder unvollständig ausgefüllten Behandlungsjournale waren die primären Gründe für Beanstandungen. Auch bei den Kontrollpunkten zur Tiermarkierung, zur Führung des Tierverzeichnisses und zur Registrierung von Tierbewegungen in der Tierverkehrsdatenbank wurden nach wie vor häufig Mängel festgestellt (63% der Betriebe). In der Tierseuchenbekämpfung wird der Einsatz der elektronischen Daten-systeme von Bund und Kantonen immer wichtiger. Somit ist es essenziell, dass die Meldung von registrierungspflichtigen Tieren vollständig und korrekt erfolgt. Im Betriebsjahr wurden die Tierhaltenden deshalb nochmals vermehrt auf die korrekte Registrierung ihrer Klauentiere, Equiden und des Geflügels hingewiesen.

Produktkontrollen in der Primärproduktion: Milchkontrolle

Milchkontrollen werden in allen Betrieben, die Verkehrsmilch produzieren, regelmässig durchgeführt. Werden Qualitätsmängel bei den im Landwirtschaftsbetrieb erhobenen Milchproben festgestellt, kann die Milchablieferung gesperrt werden. Dies geschieht beim Nachweis von Hemmstoffen bereits beim einmaligen Nachweis, bei erhöhten Zellzahlen oder Keimzahlen nur bei wiederholten Überschreitungen.

Abbildung 26: Milchliefer Sperren

	2016	2015
Total	16	18
Wegen Nachweis «Hemmstoffe» ¹	6	13
Wegen Überschreitung «Zellzahlen» ²	8	4
Wegen Überschreitung «Keimzahlen» ³	2	1

¹ Rückstände von Antibiotika oder Desinfektionsmitteln.

² Ein erhöhter Zellzahlwert ist ein Zeichen schlechter Eutergesundheit.

³ Anzahl Keime, v.a. Bakterien.

Abbildung 27: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit in der Primärproduktion¹

	Hygiene Primärproduktion		Hygiene Milchproduktion	
	2016	2015	2016	2015
Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe	888	901	363	321
Davon Betriebe mit Mängeln	116	121	149	171
Davon Betriebe mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	18	20	47	38

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Zielfragen zu den Fachbereichen gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

Abbildung 28: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit beim Tierschutz und bei der Tiergesundheit¹

	Tierverkehr		Tiergesundheit		Umgang mit Tierarzneimitteln	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe	903	900	906	898	907	900
Davon Betriebe mit Mängeln	569	648	113	109	515	598
Davon Betriebe mit wesentlichen oder schwerwiegenden Mängeln	127	7	34	20	147	129
Erteilte Vertretungsbewilligungen	18	20	18	20	47	38

¹ Die Wertung der Mängel erfolgt nach den Zielfragen zu den Fachbereichen gemäss den Technischen Weisungen des BLV.

5.2 Bewilligte Schlacht- und Zerlegebetriebe

In den beiden Grossschlachtbetrieben in Hinwil und Zürich wurden im Berichtsjahr über 93% der Schlachtungen durchgeführt. Neben diesen Betrieben waren im Kanton Zürich im Berichtsjahr 40 Schlachtbetriebe (2015: 43) mit geringer Kapazität und vier bewilligungspflichtige Zerlegebetriebe (2015: 4) im Besitz einer Betriebsbewilligung des Veterinäramts.

Überwachung der Schlachtbetriebe

Im Berichtsjahr wurden 46 Betriebskontrollen (2015: 56) durchgeführt. Dabei wurde nicht nur überprüft, ob die baulichen und betriebshygienischen Anforderungen eingehalten wurden, sondern es wurden auch Aspekte des Tierschutzes und der Tierseuchenprävention kontrolliert. Wurden im Rahmen der Kontrollen Mängel festgestellt, wurden diese gegenüber den Betriebsverantwortlichen schriftlich beanstandet und waren innerhalb der festgelegten Fristen zu beheben.

Fleischkontrolle und Ergebnisse

Die Fleischkontrolle in 28 Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität wurde durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte des Veterinäramts durchgeführt. In 11 weiteren Betrieben nahmen drei Beauftragte die Fleischkontrolle wahr, während das Veterinäramt die Stellvertretung sicherstellte. In einem Kleinschlachtbetrieb wurde die Fleischkontrolle durch das Team des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich (UGZ) im Auftrag des Veterinäramts sichergestellt. Die Fleischkontrolle im Grossschlachtbetrieb in Hinwil stellten im Berichtsjahr sechs Voll- und Teilzeitangestellte des Veterinäramts sicher. Im Grossschlachtbetrieb Zürich zeichnete wie bereits in den Vorjahren das Team des UGZ mit acht Voll- und Teilzeitangestellten im Auftrag des Veterinäramts für die Fleischkontrolle verantwortlich.

Abbildung 29: Anzahl Schlachtungen nach Tierart, unterteilt in genießbar und ungenießbar

	Normalschlachtungen				Schlachtung kranker oder verunfallter Tiere			
	Tiere Total		Davon ungenießbar		Tiere Total		Davon ungenießbar	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
Kalb < 6 Wo	382	794	0	10	9	5	1	3
Rind > 6 Wo	84405	91410	64	46	1836	1579	85	79
Schaf	32710	43673	40	46	35	52	7	14
Ziege	853	1333	0	1	12	5	0	2
Schwein	277927	266459	129	134	4043	3110	130	76
Pferd	21	33	3	4	7	1	4	1
Lama Alpaka	8	3	0	0	0	0	0	0
Zuchtschalenwild	286	264	1	0	1	4	0	0
Wildschwein	5	30	0	0	0	1	0	1
Kaninchen	1527	1282	0	0	0	0	0	0
Hausgeflügel	18747	16120	0	0	0	0	0	0
Strauss	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	416 871	405 281	237	241	5 943	4 757	227	175

Untersuchungen von Rückständen in Schlachttierkörpern

Die Situation betreffend unerlaubten Rückständen von Arzneimitteln sowie Rückständen von Arzneimitteln, welche die erlaubte Höchstkonzentration im Lebensmittel überschreiten, Mykotoxinen und Schwermetallen in Schlachttierkörpern wird einerseits innerhalb des NKP und andererseits in einem kantonalen Rückstandsuntersuchungsprogramm sowie durch einzelne Verdachtsabklärungen überwacht. Die Tabellen 30 und 31 zeigen die Anzahl der Untersuchungen, die angewendeten Untersuchungsmethoden und die positiven Ergebnisse.

Abbildung 30: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit beim Tierschutz und bei der Tiergesundheit¹

Tierart	Screening ¹ LC-MS / MS oder ELISA		Vierplatten-Test ¹		Total Proben ¹		Davon positiv ^{2,3}	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
	Kuh/Rind/Kalb	164 ⁴	559	46	80	210	684	2
Schweine	41	34	7	7	48	41	0	0
Schafe	4	4	0	0	4	4	0	0
Total	209	597	53	87	262	729	2	6

¹ Untersuchung auf AB.

² Positiv heisst, dass die erlaubte Höchstkonzentration im Lebensmittel überschritten ist.

³ Bei Mängeln erfolgten weitere Abklärungen im Herkunftsbestand und allenfalls die Überbindung der Untersuchungskosten.

⁴ Das kantonale Projekt zur Untersuchung auf AB-Rückstände konnte im Berichtsjahr nicht umfassend umgesetzt werden. Die fehlenden 454 Proben wurden erst Anfang 2017 genommen.

Abbildung 31: Kontrollierte Fachbereiche und Mängelhäufigkeit beim Tierschutz und bei der Tiergesundheit¹

Tierart	Weitere Proben ¹		Davon positiv ²	
	2016	2015	2016	2015
Kuh/Rind/Kalb	159	235	0	2
Schweine	103	99	0	0
Schafe	18	23	0	0
Total	280	357	0	2

¹ Diese Proben umfassen Untersuchung auf Beta-Agonisten, Steroide/Gestagene/Hormone, Stilbene, Mykotoxine (Resorcylnsäure-Lactone/Zearalenon), Thyreostatika, Schwermetalle (Cadmium, Blei, Quecksilber), Carbamate, Organophosphate, Organochlorverbindungen.

² Bei Mängeln erfolgten weitere Abklärungen im Herkunftsbestand und allenfalls die Überbindung der Untersuchungskosten.

06

Tierschutz- strafverfahren

Seit 2011 nimmt das Veterinäramt in Tierschutzstrafverfahren aktiv Parteirechte wahr. Dabei steigt die Zahl neuer Tierschutzstrafverfahren im Kanton Zürich stetig. 2011 waren es noch 236 Fälle, 2016 bereits deren 558. Dabei kann ein Strafverfahren mehrere Tierarten betreffen. D.h. die Gesamtzahl bei den Tierarten oder -gruppen kann höher ausfallen als die Zahl der Strafverfahren. Die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung stieg im selben Zeitraum von 178 auf 435.

6.1 Im Berichtsjahr neu bekannt gewordene Strafverfahren

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 erhielt das Veterinäramt neu Kenntnis von insgesamt 558 Tierschutzstrafverfahren, was einem Plus gegenüber dem Vorjahr von fast 10% entspricht.

Vorfälle mit Hunden

Die allermeisten Fälle betrafen Delikte mit Hunden im Schnittbereich Tierschutz / Sicherheit. Dort stieg die Zahl auf 301, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr von fast 25% entspricht. Die meisten Verstösse fanden im Zusammenhang mit der bundesrechtlich vorgeschriebenen Hundeausbildung statt (d. h. Sachkundenachweis nach Art. 68 der eidgenössischen Tierschutzverordnung).

Heimtiere

Der Bereich Heimtiere kam auf 105 Fälle, wobei die Strafverfahren gegen Hundehalterinnen und -halter mit 72 Fällen erneut den weitaus grössten Teil ausmachten. Die restlichen Fälle betrafen private Halungen von Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen und anderen Kleinsäugetern, Ziervögeln und -fischen, aber auch Reptilien und Amphibien.

Umgang mit Tieren

Die Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren» blieb mit 96 Fällen hoch, nachdem sich diese Zahl im Vorjahr beinahe verdoppelt hatte und auf 102 Fälle gestiegen war. Im Berichtsjahr wurden 37 Fälle betreffend den Umgang mit Fischen gezählt. In Bezug auf Schlachtviehtransporte blieb die Zahl gegenüber dem Vorjahr mit 22 konstant; beim Umgang mit freilebenden Wildtieren ging sie um zwei Fälle auf sieben zurück.

Die restlichen Tierschutzstrafverfahren betrafen landwirtschaftliche Nutztiere, bewilligungspflichtige Tierhaltungen sowie Versuchstiere.

Strafverfahren im Bereich «Umgang Dritter mit Tieren»

Bei diesen Strafverfahren ist nicht die Tierhalterin bzw. der Tierhalter beschuldigte Person. Vielmehr wird verantwortlichen Dritten ein strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber Tieren vorgeworfen. Hierzu zählen u. a.:

- Verstösse gegen Transportbestimmungen für Schlachttiere (hierzu gehören auch die Fälle, in denen die Tierhalterin oder der Tierhalter ihre oder seine eigenen Tiere befördert)
- Verstösse gegen die Bestimmungen betreffend den Umgang mit wildlebenden Fischen (z. B. beim Fischen oder durch Gewässerverschmutzungen)
- Verstösse von Personen gegenüber Wildtieren (z. B. Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern im Umgang mit angefahrenen Wildtieren, Personen im Umgang mit Fledermäusen, Rehen, Füchsen oder schadenstiftenden Wildschweinen)

Abbildung 32: Neue Strafverfahren nach Fachprozessen und betroffenen Tierarten/-gruppen¹

Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Vorfälle mit Hunden ³		Heimtierhaltung ⁴		Bewilligungs- pflichtige Haltungen und gewerbemässiger Umgang mit Tieren ⁵				Umgang Dritter mit Tieren ⁶		Tierversuche und Versuchs- tierhaltung ⁷		Total	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015		2016
	Rind	19	11	-	-	-	-	-	-	-	-	10	22	0		0
Schaf/Ziege	11	6	-	-	0	0	-	-	-	-	4	6	0	0	15	12
Schwein	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	6	0	0	0	7	1
Pferd	3	6	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2	0	0	5	8
Hund	-	-	301	242	72	67	9	18	20	18	20	18	0	0	402	345
Katze	-	-	-	-	22	15	1	2	3	6	3	6	0	0	26	23
Andere Säugetiere	2	4	-	-	8	10	6	4	3	5	3	5	2	2	21	25
Vögel	8	2	-	-	4	9	2	3	5	2	5	2	0	0	19	16
Reptilien / Amphibien	-	-	-	-	7	9	4	6	0	0	0	0	0	0	11	15
Fische	1	0	-	-	2	2	5	1	37	30	37	30	0	0	45	33
Freilebende Wildtiere	-	-	-	-	-	-	-	-	7	9	7	9	0	0	7	9

¹ Die Gesamtzahl der Tierart / -gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Strafverfahren eines Fachprozesses, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann.

² Die Haltung von Nutztieren meint Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i.S.v. Art. 2 Abs. 2 lit. a TSchV). Unter «andere Säugetiere» werden hier Kaninchen, Esel oder Neuweltkameliden (d.h. Alpakas, Lamas) aufgeführt. Bei der Kategorie «Vögel» sind vor allem Fälle mit Geflügel gemeint.

³ Fälle mit auffälligen Hunden sind nur erfasst, sofern ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird (d.h. Art. 28 Abs. 3 TSchG, Art. 77 TSchV).

⁴ Betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden. Die Zeile «Andere Säugetiere» umfasst z. B. Ratten, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr gehalten werden.

⁵ Hier sind bewilligungspflichtige Haltungen von Wildtieren, Handel sowie Werbung mit Tieren und andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren wie das Führen eines Tierheims oder Hundesitting erfasst.

⁶ Meint Fälle, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern verantwortlichen Dritten im Umgang mit diesen Tieren ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird.

⁷ Dies beinhaltet Fälle, in denen Verstöße gegen die Tierschutzgesetzgebung bei Tierversuchen oder bei der Haltung von Versuchstieren angezeigt werden.

6.2 Verurteilungen, Freisprüche und andere Erledigungen

Im Berichtsjahr erhielt das Veterinäramt Kenntnis von 435 (2015: 398) rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verletzung des Tierschutzrechts. Sie umfassen Verfahren, die teilweise im Berichtsjahr, teilweise schon früher eröffnet wurden. Davon ergingen allein 372 Strafbefehle durch Statthalterämter (STH; 2015: 347). Mit neu 55 Strafbefehlen nahmen allerdings auch die in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft (STA) liegenden Vergehen zu (2015: 44). Durch obere Instanzen ergingen folgende Sachurteile zum Tierschutzstrafrecht: 6 fällten Bezirksgerichte (BZ) des Kantons Zürich (2015: 3) und 2 das Obergericht (OG; 2015: 4). Trotz Anstieg der Verfahren ist die Zahl der Einstellungen gesunken (2016: 38; 2015: 42).

Abbildung 35: Im Berichtsjahr abgeschlossene Strafverfahren nach Erledigungsart

	Total'	Davon Fälle im Vorjahr bekannt geworden	Davon Fälle, die zwei oder mehr Jahre vor dem Berichtsjahr bekannt wurden
Verurteilungen	435	103	15
– davon Strafbefehle STH	372	76	8
– davon Strafbefehle STA	55	25	3
– davon Urteile BZ	6	2	2
– davon Urteile OG ²	2	0	2
Freisprüche	6	-	-
Einstellungsverfügungen	38	-	-
Nichtanhandnahmeverfügungen	9	-	-
Überweisungen von STH an STA	3	-	-
Überweisungen an andere Kantone	0	-	-

¹ Diese Anzahl umfasst nur die dem Veterinäramt im Berichtsjahr bekannt und auch rechtskräftig gewordenen Verfahren, d. h. bis zum 31. März des Folgejahres ist dem Veterinäramt nicht bekannt geworden, dass dagegen ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

² Entscheide des Obergerichts, die nicht zu einem Sachurteil führen (z. B. Gutheissung von Beschwerden des Veterinäramts gegen Einstellungsverfügungen der STH oder STA), sind nicht hier, sondern nur in der Gesamtzahl der Verurteilungen erfasst.

6.3 Einstellungsverfügungen

Erneut erfolgte die Mehrzahl der Einstellungen in Fällen mit Hunden (16 von insgesamt 38). Oft sind die zur Anzeige gebrachten Vorwürfe nicht erwiesen (z. B. bei Widerruf der Aussage durch die anzeigerstattende Person oder bei widersprüchlichen Aussagen der anzeigerstattenden Person und der Tierhalterin oder des Tierhalters) oder kann strafrechtlich relevantes Verhalten nicht rechtsgenügend nachgewiesen bzw. kein anklagebegründender Tatverdacht erhärtet werden (z. B. mangels Beweisbarkeit der behaupteten Misshandlung oder Schläge). In Fällen mit Nutztieren wurden 3 Strafverfahren eingestellt (2015: 7).

Im Berichtsjahr bekannt gewordene, noch hängige Strafverfahren

In den 558 dem Veterinäramt im Berichtsjahr neu zur Kenntnis gelangten Tierschutzstrafverfahren waren bis zum Stichtag (31. März des Folgejahres) noch 209 Fälle per 31. Dezember 2016 pendent. Im Vorjahr waren es 136 von 509 neuen Verfahren.

Abbildung 33: Im jeweiligen Jahr neu eröffnete und Ende Jahr noch hängige Strafverfahren

	2016	2015	2014	2013
Neu eröffnete Strafverfahren	558	509	444	334
Noch hängig	209	136	152	123
– bei STH	170	94	93	82
– bei STA	34	42	56	39
– Urteil ausstehend	5	0	3	2

Aus früheren Jahren nicht erledigte Strafverfahren

Zusätzlich steht allerdings in folgenden in den Vorjahren (2010 – 2015) bekannt gewordenen Strafverfahren bis zum Stichtag (31. März des Folgejahres) immer noch ein Entscheid aus oder ist zumindest dem Veterinäramt bis dato nicht bekannt. In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass die Strafverfolgung von Übertretungen durch die STH nach fünf Jahren verjährt (Art. 29 TSchG).

Abbildung 34: Ende 2016 noch hängige Strafverfahren nach Eröffnungsjahr

	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Total	71	39	20	31	25	5
– bei STH	43	21	16	20	19	5
– bei STA	27	18	4	11	6	0
– Urteil BZ ausstehend	1	0	0	0	0	0
– Urteil OG ausstehend	0	0	0	0	0	0

Abbildung 36: Eingestellte Verfahren und Anzahl Verurteilungen nach Tierart und -gruppe¹

Tiergruppe	Nutztierhaltung ²		Vorfälle mit Hunden ³		Heimtierhaltung ⁴		Bewilligungs-pflichtige Haltungen und gewerbsmäßiger Umgang mit Tieren ⁵		Umgang Dritter mit Tieren ⁶		Tierversuche und Versuchs-tierhaltung ⁷		Total	
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015		
Rind	2/15	3/9	-	-	-	-	-	-	0/7	1/17	0/0	0/0	2/22	4/26
Schaf und Ziege	1/14	1/3	-	-	-	-	-	-	1/3	0/4	0/0	0/0	2/17	1/5
Schwein	0/2	1/4	-	-	-	-	-	-	0/4	0/0	0/0	0/0	0/6	1/4
Pferd	0/8	2/5	-	-	-	-	-	-	1/2	0/0	0/0	0/0	1/10	2/5
Hund	-	-	16/234	17/215	9/61	5/49	0/11	1/15	2/11	1/9	0/0	0/0	27/317	19/288
Katze	-	-	-	-	1/21	3/12	0/2	0/1	2/0	1/5	0/0	0/0	3/23	4/18
Andere Säugetiere	0/5	0/4	-	-	1/8	1/10	0/7	2/2	1/0	0/2	0/2	0/0	2/22	3/18
Vögel	0/8	1/3	-	-	0/5	0/13	0/2	1/0	0/2	0/0	0/0	0/0	0/17	2/16
Reptilien und Amphibien	-	-	-	-	0/7	1/7	0/3	1/4	0/0	0/0	0/0	0/0	0/10	2/11
Fische	0/1	0/0	-	-	0/2	1/3	0/5	0/1	1/24	0/19	0/0	0/0	1/32	1/22
Freilebende Wildtiere	-	-	-	-	-	-	-	-	0/6	0/5	0/0	0/0	0/6	0/5

¹ x/y stehen für Anzahl der Einstellungen / Anzahl der Verurteilungen. Die Gesamtzahl der Tierart und -gruppe ist teilweise höher als die Anzahl Strafverfahren eines Fachprozesses, da ein Strafverfahren gleichzeitig mehrere Tierarten betreffen kann.

² Die Haltung von Nutzieren meint Tierarten, die zur Lebensmittelproduktion vorgesehen sind (i. S. v. Art. 2 Abs. 2 lit. a TSchV). Unter «andere Säugetiere» werden hier Kaninchen, Esel oder Neuweilkameliden (d. h. Alpakas, Lamas) aufgeführt. Bei der Kategorie «Vögel» sind vor allem Fälle mit Geflügel gemeint.

³ Fälle mit auffälligen Hunden sind nur erfasst, sofern ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird (d. h. Art. 28 Abs. 3 TSchG, Art. 77 TSchV).

⁴ Betrifft alle Tierarten, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden. Die Zeile «Andere Säugetiere» umfasst z. B. Ratten, aber auch Kaninchen, die nicht zum Verzehr gehalten werden.

⁵ Hier sind bewilligungspflichtige Haltungen von Wildtieren, Handel sowie Werbung mit Tieren und andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten mit Tieren wie das Führen eines Tierheims oder Hundesitting erfasst.

⁶ Meint Fälle, in denen nicht die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst beschuldigt ist, sondern verantwortlichen Dritten im Umgang mit diesen Tieren ein Verstoß gegen die Tierschutzgesetzgebung vorgeworfen wird.

⁷ Dies beinhaltet Fälle, in denen Verstöße gegen die Tierschutzgesetzgebung bei Tierversuchen oder bei der Haltung von Versuchstieren angezeigt werden.

07

Glossar

AB	Antibiotikum und Antibiotika
ALN	Amt für Landwirtschaft und Natur
APP	Durch Actinobacillus pleuropneumonia ausgelöste Lungen- und Brustfellentzündung der Schweine
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BSE	Bovine Spongiforme Encephalopathie (Rinderwahnsinn)
BVD	Bovine Virus Diarrhoe
BZ	Bezirksgerichte
CAE	Caprine Arthritis Encephalitis der Ziegen
EBL	Enzootische Bovine Leukose
ELISA	Enzyme-Linked Immunosorbent Assay (antikörperbasiertes Verfahren zum Nachweis von Proteinen)
EP	Enzootische Pneumonie der Schweine
EU	Europäische Union
H5N8	Influenza-Virus A (H5N8), ein Virustyp, der die sogenannte Vogelgrippe auslöst
HuG	Hundegesetz des Kantons Zürich
HuV	Hundeverordnung des Kantons Zürich
IBR/IPV	Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis
ILT	Infektiöse Laryngotracheitis
KOrg	Kontrollorganisation
KTSG	Kantonales Tierseuchengesetz
LC-MS/MS	Liquid-Chromatographie-Massenspektrometrie (Verfahren zum Nachweis von Rückständen)
MKS	Maul- und Klauenseuche
NKP	Nationaler Kontrollplan
OG	Obergericht
SKN	Sachkundenachweis
STA	Staatsanwaltschaft und Jugendstaatsanwaltschaft
StAR	Strategie Antibiotikaresistenz Schweiz
STH	Statthalterämter
TVD	Tierverkehrsdatenbank
TSchG	Eidgenössisches Tierschutzgesetz
TSchV	Eidgenössische Tierschutzverordnung
Veta	Veterinäramt Zürich
VHK	Virale hämorrhagische Krankheit des Kaninchens
VKKL	Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben
ZBV	Zürcher Bauernverband

